

1.2 Verordnungen

Das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gebietet es, dass die Rechtssetzung grundsätzlich dem Parlament als dem ordentlichen Gesetzgeber vorbehalten ist. Im Spannungsfeld hierzu steht das Bedürfnis nach Erlass einer Vielzahl von Rechtsnormen, deren Notwendigkeit nicht unnötigerweise durch den zeitraubenden Gang eines Gesetzgebungsverfahrens gehindert werden soll. Im Übrigen wäre letztlich ein Parlament auch mit dem Erlass bloß verwaltungstechnischer Vorschriften überfordert.

Hiervon wollen die Väter des Grundgesetzes das Parlament weitestgehend entlasten, um die Konzentrierung auf die politischen wesentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Insofern sieht Artikel 80 Grundgesetz den Erlass von Rechtsverordnungen durch die Exekutive vor, wobei aber in jedem Fall eine bestimmte gefasste gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.

gesetzliche Ermächtigung

Die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Erlass einer Rechtsverordnung ergibt sich in erster Linie aus der gesetzlichen Ermächtigung. Als formelle Voraussetzung sind zu nennen:

- die Verordnung muss von der zuständigen Stelle erlassen worden sein;
- es ist die Rechtsgrundlage in der Verantwortung anzugeben;
- es ist eine entsprechende Ausfertigung und Verkündung erforderlich.

Nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen werden diese entweder im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei den Verordnungen ist zu unterscheiden zwischen







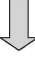

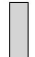



- horizontalen
- und
- vertikalen
- Verordnungen.

horizontale und vertikale Verordnungen

Horizontal sind solche lebensmittelrechtlichen Verordnungen mit Vorschriften für eine Vielzahl von unterschiedlichen Produkten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung und Zusatzstoff-Zulassungsverordnung.

Als vertikale Regelungen werden die Verordnungen angesehen, die sich nur auf eine bestimmte Gattung von Produkten beziehen, wie z. B. die Fleischverordnung, Kakaoverordnung, Fruchtsaftverordnung, Eiprodukteverordnung.

1 Nationale Grundlagen

Der Weg der Gesetzgebung	
1. Der Bundestag, der Bundesrat oder (meistens) die Bundesregierung <u>schlagen</u> ein Gesetz <u>vor</u> . Das Dokument nennt man einen Gesetzesvorschlag	
	8. Der Bundestag <u>verabschiedet</u> den Gesetzentwurf
2. Gesetzesvorschlag geht zum Bundesrat. Der Bundesrat <u>prüft</u> den Gesetzesvorschlag.	
	9. Der Gesetzentwurf geht jetzt an den Bundesrat.
3. Der Gesetzesvorschlag wird <u>geändert</u> . Er heißt jetzt „Gesetzentwurf“.	
	10. Der Bundesrat diskutiert den Gesetzentwurf. Wenn er nicht <u>zustimmt</u> , geht der Gesetzentwurf an den <u>Vermittlungsausschuss</u> . Der Vermittlungsausschuss kann den Gesetzentwurf verändern.
4. Der Gesetzentwurf geht zum Bundestag. Der Bundestag diskutiert den Entwurf. Man nennt das die „1. <u>Lesung</u> “.	
	11. Wenn der Bundesrat am Ende <u>zustimmt</u> , <u>unterzeichnet</u> der Bundeskanzler den Gesetzentwurf.
5. Der Gesetzentwurf geht an den <u>zuständigen Ausschuss</u> im Bundestag. Der Ausschuss diskutiert den Entwurf und hört dazu die Meinung von Experten („Lobbies“). Man nennt das eine „Anhörung“ (Hearing).	
	12. Nach dem Bundeskanzler muss der Bundespräsident den Gesetzentwurf unterzeichnen.
6. Der Ausschuss <u>verändert</u> den Gesetzentwurf.	
	13. Der Gesetzentwurf wird dann im <u>Bundesgesetzblatt veröffentlicht</u> . Erst jetzt <u>tritt</u> das Gesetz <u>in Kraft</u> .
7. Der Gesetzentwurf geht in den Bundestag zurück und wird dort diskutiert. Das nennt man die „2. Lesung“ und die „3. Lesung“.	